



**Urteil des
Bundesverwaltungsgerichtes
vom 17.10.2023 (9 CN 3.22)
Auswirkungen für den WAL**

Ulf Riska
Syndikusrechtsanwalt

Leiter
Recht/Versicherungen
▪ Schulungszentrum

www.wal-betrieb.de

> WAL Betriebsführungs GmbH

Finanzierung der Aufgaben des WAL durch Abgaben nach dem KAG (Kommunalabgabengesetz)

1. Laufende Kosten und Vorhalteleistungen, teilw. Investitionsrefinanzierung, § 6 KAG

Mengengebühren	für laufende Kosten	
Grundgebühren	für Vorhalte- (Fix-) kosten	optional nach § 6 (4) KAG

2. Investitionsrefinanzierung Abwasser über Beiträge optional nach § 8 KAG

Erstherstellungsbeiträge bzw. Anschlussbeiträge	für die Investitionen in Kläranlagen <u>und</u> Netze
Verbesserungsbeiträge (alt: Kläranlagenbeitrag)	1993 bis 2004, Investitionen in Kläranlagen, nur Altanschießer, d.h. zum Zeitpunkt 03.10.1990 bereits angeschlossene Grundstücke

3. Grundstücksanschlusskosten optional nach § 10 KAG

sog. Kostenerstattung, besser Kostenersatz

Auch die sog. Altanschließer (*Anschluss vor dem 01.10.1990*) müssen sich an den Investitionskosten in die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung beteiligen.

Bei vielen Verbänden, die sich für eine Refinanzierung über Beiträge und Gebühren entschieden haben, waren allerdings die Beitragsansprüche aufgrund der unklaren Rechtslage, insbesondere in Bbg., zwischenzeitlich verjährt.

In der Konsequenz bedeutete dies, dass unterschiedliche Gebühren erhoben werden mussten:

einerseits für
Beitragszahler (geringere Gebühr)
und andererseits für
Nichtbeitragszahler (höhere Gebühr)
(=gespaltene Gebühren)

Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.10.2023 (9 CN 3.22) Urteilsbegründung vom Januar 2024 zur Rechtmäßigkeit gespaltener Gebühren

Wechselt ein Einrichtungsträger zur Deckung des Herstellungsaufwands von einer Beitragsfinanzierung auf eine reine Gebührenfinanzierung mit unterschiedlichen Gebühren für Beitragszahler und -nichtzahler ("gespaltene" Gebührensätze), darf ein Herstellungsaufwand, für den hypothetische Festsetzungsverjährung eingetreten ist, aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht über Benutzungsgebühren gedeckt werden.

(Bsp.: Beiträge sind verjährt, jetzt Refinanzierung des vollständigen Herstellungsaufwandes über Benutzungsgebühren)

Das Grundgesetz schützt das Vertrauen in die Verlässlichkeit der Rechtsordnung und der auf ihrer Grundlage erworbenen Rechtspositionen.

Geschützt ist auch das Vertrauen, nach Eintritt der hypothetischen Festsetzungsverjährung nicht mehr zu einem Herstellungsbeitrag herangezogen zu werden.

Nach brandenburgischem Landesrecht darf ein und derselbe Herstellungsaufwand nicht durch Anschlussbeiträge und zusätzlich über Benutzungsgebühren auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden. Wechselt der Einrichtungsträger sein Satzungsrecht und geht zu einer reinen Gebührenfinanzierung mit "gespaltenen" Gebührensätzen über, **können die von der Festsetzungsverjährung Begünstigten darauf vertrauen, auch über Benutzungsgebühren nicht mehr zur Deckung des beitragsfinanzierten Herstellungsaufwands herangezogen zu werden.**

Konsequenz: **Deckungslücke!**

Augenscheinlich dürfte das Urteil nicht für den WAL zutreffen. Er hat alle Grundstücke (Alt- und Neuanschließer) bereits wirksam beitragsrechtlich veranlagt.

Stellt allerdings ein Gericht die differenzierte Beitragserhebung nach Alt- und Neuanschließern in Frage, dann hat der WAL eine Beitragslücke zwischen Erstherstellungsbeitrag und Verbesserungsbeitrag, die auch nicht über Gebühren sondern mglw. nur über Umlagen geschlossen werden kann.

(Verbesserungsbeitrag erfasst nur den Anteil Investitionen in die Kläranlagen, Erstherstellungs- bzw. Anschlussbeitrag zusätzlich Investitionen in die Netzerweiterungen. Verbesserungsbeitrag ca. 1/3 vom Anschlussbeitrag)

Grundsätzlich müssen alle Grundstückseigentümer die gleiche Abgabenlast tragen.

aber:

Das KAG sieht differenzierte Beiträge für Alt- und Neuanschließer in § 8 (4a) KAG vor.

Der Verbesserungsbeitrag ist in Bbg. noch nicht gerichtlich geprüft, unterliegt aber diversen Zweifeln beim VG Cottbus. In Sachsen Anhalt gibt es allerdings Entscheidungen diverser Verwaltungsgerichte, die den Verbesserungsbeitrag als rechtmäßig anerkennen. (*Verbesserung der Reinigungsleistung einer Kläranlage aufgrund einer zusätzlichen biologischen Reinigungsstufe anstatt einer nur mechanischen Reinigung*)

Auch die Beitragsdifferenzierung nach § 8 (4a) KAG ist gerichtlich noch nicht entschieden worden.

Das Ausgangsverfahren des WAZV Rathenow ist an das OVG Berlin/Bbg. zurückverwiesen worden.

Die Entscheidung des OVG nebst Begründung bleibt abzuwarten.

Frage:

Wird der Gesetzgeber reagieren?

Vorschlag weiteres Procedere:

Aktuelle Satzungsregelungen sind beizubehalten.

Keine Umstellung des Finanzierungssystems.

Auswertung der Rechtsprechung

Arg. pro Finanzierungssystem WAL vorbereiten